

An die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachgesellschaften und Berufsverbände An die Sekretariate der Fachgesellschaften und Berufsverbände An den Delegiertenrat der FMCH An den Vorstand der FMCH An das Forum Junge FMCH An die Delegierten der FMCH in der DV der FMH

Bern, 17. März 2020 JEB/VB

Verordnung des Bundesrates zu COVID-19 vom 16. März 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemie-Gesetz angeordnet. Die Bestimmungen gelten ab 17. März 2020.

- Die Verordnung hält unmissverständlich fest, dass ALLE Wahl-Eingriffe nicht mehr durchgeführt werden dürfen, solange die Verordnung in Kraft ist, das heisst bis zum 19. April 2020.
- Die FMCH warnt eindringlich vor den strafrechtlichen Folgen einer Übertretung der Verordnung.
- Die FMCH warnt vor den zivilrechtlichen Folgen. Wird eine Operation oder eine Intervention entgegen den Vorgaben der Verordnung durchgeführt, ist die ganze Behandlung widerrechtlich erfolgt. Damit haftet die Ärztin, der Arzt auch für ALLE Folgen des Eingriffs, auch für Komplikationen, die ohne Sorgfaltspflichtverletzung entstanden sind.
- Die FMCH ruft auf, die Notfallversorgung in allen Fachgebieten und die Stellvertretungen sicherzustellen.
- Die FMCH weist auf die Dokumentationspflicht hin. Insbesondere muss aus der ärztlichen Dokumentation begründet und nachvollziehbar hervorgehen, dass es sich um einen Notfall-Eingriff gehandelt hat.

Die FMCH bittet die Fachgesellschaften und Berufsverbände, die vorliegende Mitteilung umgehend an ihre Mitglieder weiter zu leiten. Besten Dank.

Kollegiale Grüsse

Dr. med. Josef E. Brandenberg

1. Lule Ly.

Präsident der FMCH

- Verordnung II über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus Beilagen:

- Erläuterungen zur Verordnung